

Theater begnügen können. Sie beanspruchen, und zwar mit Recht einen größeren Neubau. Und so würde es in der That ein eignes, ein sonderbares Verfahren sein, wenn man das neue Theater ganz mit den Gebrechen des alten baufälligen behaftet aufzuführen zu müssen glaubte. Was die geforderte Summe anlangt, so muß ich bekennen, daß, wenn für eine Residenz wie Dresden ein Theater aufgeführt werden soll, ein Kostenaufwand von 260,000 Thlr. wohl die rechte Mitte zwischen Kargheit und Verschwendung inne hält. Allein wenn ich bei Beantwortung dieser Frage mich somit abermals der Meinung der Deputation zuwende, so geschieht dies im Einverständnisse mit den meisten von ihr bemerkbar gemachten Gründen. Aber einen ihrer Gründe perhorrescire ich. Die Deputation sagt in ihrem Berichte, man müßte sich deshalb für einen größeren Bau entscheiden, weil man dem Einwand zu begegnen suchen müsse, daß man in constitutionellen Staaten die geistigen Interessen den materiellen unterzuordnen pflege. Ich dagegen halte dafür, eine Ständeversammlung und eine constitutionelle insbesondere müsse materiellen Interessen, wohlverstanden im Gegensatze nicht zu den rein geistigen, wohin ich z. B. die Förderung der Kirchen- und Schulzwecke zähle, sondern zu den schöngeistigen, den künstlerischen vorzugsweise Berücksichtigung schenken. Ueberhaupt ist es meine Meinung, daß künstlerische Zwecke fördern, dies hauptsächlich der Beruf der Wohlhabenden und Reichen im Volke sei, weniger der Beruf der Staatsregierung und noch weniger der der Volksvertreter. Ich halte ferner dafür, daß eine Ständeversammlung, gleichviel ob eine constitutionelle oder nicht, eben deshalb weil sie aus Vertretern der Nation besteht, verbunden sei, das verhängnißvolle Ja nicht einmal, sondern zweimal abzuwägen, ehe sie es Behufs einer Bewilligung für künstlerische Zwecke ausspricht: denn dieses Ja, so kurz das Wort auch ist, läßt sich nur durch die Kräfte auch des Uermeren im Volke verwirklichen; und keinen unter uns möge es geben, der das Gewicht dieser Worte verkennend, diese Rücksicht jemals aus den Augen zu setzen vermöchte. Die dritte Frage anlangend, die Frage: von wem die Kosten des Neubaus zu bestreiten seien, ob von der Civilliste oder von der Staatskasse, so finde ich ihre Beantwortung klar in der Verfassungsurkunde. Das Theater ist nebst einigen andern Gebäuden Staatsgut, also Eigenthum des Staates; und nur die Benutzung desselben steht dem königlichen Hause zu. Eben so gewiß ist es, daß aus der Civilliste nur die Unterhaltungskosten jener Gebäude zu tragen sind; über die Kosten des Neubaus dagegen findet sich in der Verfassungsurkunde nichts erwähnt. Allein ist dies auch nöthig? Fallen der Civilliste nur und einzig nur Unterhaltungskosten zur Last, so liegt es klar zu Tage, daß die Kosten des Neubaus auf die Staatskasse zu übernehmen seien, denn der Staat ist Eigenthümer. Ich kann daher auch nur in dieser Beziehung mich den Ansichten der Deputation anschließen, und dies um so bereitwilliger, als ich zu bekennen habe, daß, wenn der Civilliste der Aufwand für Neubau aufgebürdet werden sollte, sie nicht hoch genug bestimmt sein würde, also zu erhöhen wäre. Allein damit ist freilich diese dritte Frage

nur erst in abstracto beantwortet und nicht in concreto oder mit andern Worten, damit ist freilich bloß dargethan, daß die Staatskasse verpflichtet sei, ein Theater zu bauen; noch nicht aber, daß ihr die Verpflichtung obliege, ein Schauspielhaus herzustellen, was 260,000 Thlr. und nicht weniger kostet. Ich halte daher dafür, die Frage über den Umfang des Aufbaues sei rein in das Ermessen der Ständeversammlung gegeben. So wenig wie sie gegen ihre Pflicht verstoßen würde, wenn sie weniger bewilligte, als gefordert worden, gegen ihre Pflicht nämlich, die sie verfassungsmäßig der Krone schuldet, so wenig auf der andern Seite wird sie ihre Pflicht, die sie ihren Committenten gegenüber schuldet, überschreiten, wenn sie, sobald sie die Ueberzeugung theilt, daß dies angemessen sei, das volle Postulat bewilligt. Ihre Erwägung allein muß ihr zur Richtschnur dienen, und wenn, was mich selbst betrifft, ich schon bei Beantwortung der zweiten Frage zu der Ansicht mich bekennen mußte, daß ein Kostenaufwand von 260,000 Thlr. unter den gegebenen Verhältnissen kein zu großer sei, so kann ich, ohne Gefahr zu laufen mich an meiner Pflicht zu versündigen, meine Stimme für das volle Postulat offen und frei abgeben. Ich gehe nun auf die Beantwortung der vierten Frage über. Bin ich einverstanden gewesen mit der Regierung, mit der Deputation, ja vielleicht selbst mit dem ersten Redner, welcher sich heute vernehmen ließ, so muß ich leider bekennen, daß ich bei Beantwortung der vierten Frage mich von ihnen mehr oder weniger trennen muß. Die vierte Frage, ob die Staatsregierung bei Stellung des Postulates den verfassungsmäßigen Erfordernissen genügt habe, anlangend, so hat über die Verneinung derselben wohl nur eine Stimme mit der jenseitigen Kammer und im Volke geherrscht, und auch ich, so wenig auch dies eine Motive für meine Abstimmung sein kann, muß mich aus freier Ueberzeugung zu dem Worte Nein bekennen. Bauen, meine Herren, und dann erst die Bewilligung verlangen, das in der That ist ein Verfahren, das, wie ich glaube, selbst den alten Feudalständen zum Anstoß gereicht haben würde; um wie viel mehr einer constitutionellen Ständeversammlung, die eine Verfassungsurkunde für sich hat. Wir haben nach §. 97 derselben die Befugniß, Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze bei einem gestellten Postulate zu prüfen, ehe die Bewilligung erfolgt, und dieser Befugniß dürfen wir uns nicht einmal begeben ohne gegen die Pflicht zu verstoßen, die wir gegen unsere Machtgeber übernommen haben. Dann wohl liegt es unbestritten in unserer Pflicht, das uns einmal gewordene verfassungsmäßige Befugniß treu zu wahren und unverfehrt auf unsere Nachfolger überzutragen. Ich weiß nun zwar, daß die hohe Staatsregierung das von ihr eingeschlagene Verfahren auf mannichfache Weise zu rechtfertigen sucht. Gestatten Sie mir daher, diese Gegen Gründe etwas näher in's Auge zu fassen. Es heißt zuvörderst, der Bau habe nicht länger anstehen können, das alte Gebäude sei zu feuergefährlich, zu baufällig. In der That, diesem Grunde kann ich ein Gewicht durchaus nicht beilegen. Stand das alte Gebäude einmal so lange, so würde es wohl auch anderthalb Jahre länger